



Zl. 141

Verlautbart an der
Gemeinde-Anschlagtafel
vom 29.4.09 bis 8.6.09
durch das Gemeindeamt Egg

V E R O R D N U N G

In Anwendung der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGBl.Nr. 30/1995, werden gem. § 43 Abs. a lit b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. für nachstehende Gemeindestraßen Gewichtsbeschränkungen im Sinne von § 52 Z. 9c der Straßenverkehrsordnung 1960 wie folgt erlassen:

§ 1

Gewichtsbeschränkungen

1. Beschränkung auf max. 8,5 to./Achse:
Ittensberger Straße (gesamter Verlauf)
2. Beschränkung auf max. 8,0 to./Achse:
 - Rainer Straße: ab Abzweigung von der L200 bis Objekt Erschalm 127
 - Fallenbacher Straße: ab Abzweigung von der L29 bis Objekt Fallenbach 344
3. Beschränkung auf max. 7,5 to./Achse:
 - Rainer Straße: ab Objekt Erschalm 127 bis Einmündung in Gülketobelstraße
 - Gülketobelstraße (gesamter Verlauf)
 - Fallenbacherstraße: ab Objekt Fallenbach 344 bis Einmündung in Fohrenstraße
 - Fohrenstraße (gesamter Verlauf)
4. Beschränkung auf max. 6,0 to./Achse:
alle weiteren Gemeindestraßen

§ 2

Ausnahme Busse

Auf nachfolgenden Abschnitten von Gemeindestraßen sind zum Personenverkehr bestimmte Busse von den unter § 1 genannten Gewichtsbeschränkungen ausgenommen:

- Heckisauer Straße: ab Abzweigung von der L29 bis zum Objekt Heckisau 77
- Meßmerreuthestraße: ab Abzweigung von der L26 bis zur Abzweigung der Steinebucher Straße
- Steinebucher Straße: ab Abzweigung von der Meßmerreuthestraße bis Objekt Bruggan 1149

§ 3
Ausnahmebewilligungen

Das Befahren von Gemeindestraßen mit höheren Achslasten ist nur auf im vorhinein erteilte, ausdrückliche Bewilligung des Bürgermeisters als Straßenbehörde erlaubt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Norbert Fink